

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **55 (1940)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Amtliches Schulblatt

## DES KANTONS ZÜRICH

**ABONNEMENTSPREIS**  
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



**EINRÜCKUNGSGEBÜHR**  
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. An die Volksschullehrer und -lehrerinnen in den zürcherischen Landgemeinden. — 2. An die Primar- und Sekundarschulgutsverwaltungen der zürcherischen Landgemeinden. — 3. Verwendung von Verwesern bei kürzeren Urlauben. — 4. Lehrmittel für den Rechen- und Geometrieunterricht der Primarschule. — 5. Schlußexamen an der Volksschule. — 6. Sammlung von Altpapier. — 7. Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule. — 8. Finnlandhilfe. — 9. Besoldungsrechnung für militärpflichtige Volksschullehrer. — 10. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 11. Verschiedenes. — 12. Neuere Literatur. — 13. Inserate.

### An die Volksschullehrer und -lehrerinnen in den zürcherischen Landgemeinden.

#### Lohnersatzordnung.

Am 1. Februar 1940 ist der Bundesratsbeschluß über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung) in Kraft getreten. Dem Beschluß liegt der Gedanke zugrunde, daß alle Personen, die während der Aktivdienstzeit ihrem Erwerb nachgehen können, durch ein Lohnopfer dazu beitragen sollen, daß den im Aktivdienst abwesenden Wehrmännern ein Teil ihres Gehaltes weiter ausbezahlt werden kann. Der Beschluß sieht hierfür die Schaffung von sogenannten Ausgleichskassen vor. Alle Arbeitnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind von ihrem Arbeitgeber einer Ausgleichskasse anzuschließen. Diejenigen Arbeitnehmer, die während der Aktivdienstzeit ihrem Erwerb nachgehen, haben an diese Kasse einen Betrag von 2% ihrer Lohnbezüge abzuliefern. Ein gleicher Betrag von 2% wird auch vom Arbeitgeber für sie einbezahlt und weitere 4%

werden von der öffentlichen Hand geleistet. Andererseits haben die aktivdiensttuenden Arbeitnehmer für die Zeit ihres Militärdienstes aus der Kasse einen Teillohn, den sogenannten Lohnersatz oder die Lohnausfallentschädigung zu gut. Über die Höhe dieses Lohnersatzes orientiert der am Schluß beigefügte Auszug aus dem Bundesratsbeschluß vom 20. Dezember 1939.

Der Regierungsrat hat in einer Sitzung vom 25. Januar 1940 beschlossen, für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich, mit Einschluß der Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer, Arbeitsschul- und Haushaltungslehrerinnen, sowie die Lehrkräfte an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule) und der Geistlichen, eine besondere **Beamtenausgleichskasse** im Sinne von Artikel 11 des Bundesratsbeschlusses zu errichten und diese Kasse der Aufsicht der Finanzdirektion zu unterstellen. Eine besondere Regelung ist für die Volksschullehrer der Städte Zürich und Winterthur vorgesehen. Die Finanzdirektion hat mit der Leitung der Kasse den Verwalter der kantonalen Beamtenversicherungskasse, E. Düringer (Finanzdirektion, Walcheplatz 1, Zimmer Nr. 113), betraut. Über die Tätigkeit der Kasse wird der Regierungsrat ein besonderes Reglement erlassen, das später jedem im Dienst des Kantons stehenden Arbeitnehmer zugestellt werden soll.

Das vorliegende Kreisschreiben hat den Zweck, die von der Beamtenversicherungskasse miterfaßten Volksschullehrer und -lehrerinnen einstweilen über die wichtigsten Grundsätze der Anwendung der Lohnersatzordnung auf die Lehrerschaft zu orientieren und sie gleichzeitig mit den ihnen aus der Anwendung der Lohnersatzordnung erwachsenden Pflichten vertraut zu machen.

Die **Berechnung und der Einzug der Beiträge** von den Volksschullehrern der Landgemeinden wird auf dem Gehaltsteil des Staates vom Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion, auf dem Gehaltsteil der Gemeinde von der Schul-, beziehungsweise Gemeindegutsverwaltung besorgt. Diese Rechnungsstellen sind angewiesen, inskünftig von allen auf die Zeit ab 1. Februar 1940 entfallenden Lohnzahlungen an Lehrer und Lehrerinnen, soweit sie sich nicht im Militärdienst befinden und deshalb eine gekürzte Besoldung beziehen, mit Einschluß aller Zulagen, Nebenbezüge und Naturalbezüge, zuhanden der

Beamtenausgleichskasse eine Quote von 2% als Arbeitnehmerbeitrag in Abzug zu bringen. Die Lehrerwohnungen werden einstweilen zu dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 festgesetzten Schätzungswert als Bestandteil der pflichtigen Besoldung angerechnet.

Die **Lohnausfallentschädigungen** werden vom **Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion** berechnet. Die Berechnung erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939. Ein Anspruch auf Lohnausfallentschädigung besteht für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag, den ein Lehrer oder eine Lehrerin im Dienst der Armee, beim passiven Luftschutz, in den Formationen des Roten Kreuzes oder in einer Gattung des Hilfsdienstes in ununterbrochener Reihenfolge von mindestens 14 Tagen besteht. Ein Urlaub von drei Tagen gilt nicht als Unterbruch, darf aber für die geforderte 14tägige Dienstzeit nicht in Anrechnung gebracht werden. Für die Dienstzeit als Rekrut besteht kein Anspruch auf Lohnausfallentschädigung, es sei denn, der Rekrut habe das 25. Altersjahr bereits überschritten.

Die berechnete Lohnausfallentschädigung wird den im Aktivdienst stehenden Lehrern in der Regel nicht ausbezahlt. Diese erhalten vielmehr auch nach Inkrafttreten der Lohnersatzordnung weiterhin das ihnen gemäß Kantonsratsbeschluß vom 13. November 1939 und den bezüglichen Vollziehungsbestimmungen zufallende Teilgehalt des Staates und der Gemeinde. **Die Lohnausfallentschädigungen werden von der Beamtenausgleichskasse der Staatskasse und den Gemeinden als Beitrag an die von ihr den Lehrern während der Dauer des Militärdienstes ausgerichteten Teilgehälter ausbezahlt.**

Damit die Rechnungsstelle der Erziehungsdirektion die im Bundesratsbeschluß vorgesehenen Lohnausfallentschädigungen für die im Aktivdienst abwesenden Lehrer ausrechnen kann, ist zweierlei erforderlich:

1. Die Rechnungsstelle muß im Besitz von Angaben sein, die ihr die Berechnung der Tagesentschädigung im Sinne von Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses erlauben. Diese Angaben verschafft sich die Rechnungsstelle, indem sie jedem Lehrer, der zurzeit im Aktivdienst ist oder später in den Aktivdienst

einrücken muß, einen besonderen **blauen Fragebogen** zur Ausfüllung zustellt. **Die angefragten Lehrer werden ersucht, den Fragebogen gewissenhaft auszufüllen und ihn der Erziehungsdirektion sofort wieder zuzustellen.** Wahrheitswidrige Ausfüllung des Formulars würde nach den einschlägigen Bestimmungen der bundesrätlichen Ausführungsverordnung mit Buße bis zu Fr. 200.— bestraft.

2. Die Zahlstelle (Erziehungsdirektion) muß ferner über die Zahl der von den Lehrern in jedem einzelnen Monat geleisteten **Aktivdiensttage** sofort nach Ablauf des Monats orientiert werden. Der Nachweis erfolgt durch eine **Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit** des Lehrers. Die Bescheinigung wird vom Rechnungsführer auf einem einheitlichen Formular, das als Feldpostkarte verwendet werden kann, ausgestellt. **Jeder Lehrer, der in einem bestimmten Monat besoldete Militärdiensttage geleistet hat, ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, daß der Erziehungsdirektion am Ende des Monats eine solche Bescheinigung zukommt. Die Karte soll bis spätestens am 5. des folgenden Monats in deren Besitz sein.** Säumige Wehrmänner werden gemahnt und bei fruchtloser Mahnung beim Vorsteher der Beamtenausgleichskasse zwecks Ausfällung einer Ordnungsbuße verzeigt. In schweren Fällen kann bis zur Einreichung dieser Bescheinigung jede Lohnzahlung eingestellt werden. Wird ein Wehrmann im Laufe eines Monats umgeteilt, so hat er sich vor dem Eintritt in die neue Einheit eine Bescheinigung über die in dieser alten Einheit geleisteten Diensttage zu beschaffen und sie nach Ablauf des Monats gleichzeitig mit der Bescheinigung des Rechnungsführers der neuen Einheit der Zahlstelle zuzustellen. Ebenso hat sich der Wehrmann, falls seine Einheit im Laufe des Monats entlassen wird, noch vor der Entlassung eine Bescheinigung zu verschaffen und sie der Erziehungsdirektion zuzustellen. Wir ersuchen alle im Militärdienst stehenden Lehrer durch pünktliche Erfüllung ihrer Pflicht auf Einsendung der Meldungen über die geleisteten Aktivdiensttage dem Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion seine zurzeit recht komplizierte Aufgabe zu erleichtern.

Der Umstand, daß der Lehrer seine Besoldung in zwei Teilen, nämlich vom Staat und der Gemeinde, ausbezahlt er-



hält, macht es erforderlich, daß er den Nachweis der geleisteten Aktivdiensttage nicht nur der Erziehungsdirektion, sondern auch der Gemeinde gegenüber erbringe. **Da die Erziehungsdirektion die Lohnausfallentschädigungen berechnet, muß in dessen die Bescheinigung auf offiziellem Formular (Feldpostkarte), die sich der Wehrmann vom Rechnungsführer seiner militärischen Einheit zu beschaffen hat, immer der Erziehungsdirektion eingesandt werden.** Für die Beibringung der von den Gemeinden zur Vornahme der entsprechenden Besoldungsabzüge ebenfalls benötigten Meldungen über die in jedem Monat vom einzelnen Lehrer geleisteten Aktivdiensttage, treffen die Schulgutsverwaltungen ihre eigenen Anordnungen.

### **Verfahren.**

Der Bundesratsbeschluß geht davon aus, daß es möglich sei, den Lohn des einzelnen Angestellten für einen bestimmten Monat erst dann zu berechnen und auszuzahlen, wenn der Arbeitgeber im Besitz des Ausweises über die Aktivdiensttage für den betreffenden Monat ist. Diese Art des Verfahrens wäre jedoch mit Bezug auf den staatlichen Gehaltteil der Lehrer wenig praktisch. Die Lehrer erhalten ihr Gehalt zwischen dem 23. und 26. jeden Monats. Da die meisten Ausweise im Sinne des vorstehenden Absatzes erst am 3. oder 4. des folgenden Monats eintreffen werden und die Ausrechnung und Anweisung der Besoldungen bis zu 14 Tagen Zeit in Anspruch nimmt, könnte somit die Auszahlung der Besoldungen für den Monat Februar in vielen Fällen statt am 22.—25. Februar an die im Militärdienst abwesenden Lehrer erst am 17. oder 18. März erfolgen. Um dies zu vermeiden, bringt jeweilen die Erziehungsdirektion die **Kürzungen gemäß Kantonsratsbeschluß** vom 13. November 1939 für die in einem bestimmten Monat gemeldeten Diensttage erst auf der Besoldung des nächsten Monats in Abzug. Es wird so gehalten, wie wenn die im Vormonat geleisteten Militärdiensttage erst im Besoldungsmonat geleistet worden wären.

**Im Februar wird in Anpassung an dieses Verfahren allen Lehrern, gleichgültig, ob sie in diesem Monat ganz oder teilweise im Militärdienst stehen, ein Beitrag in die Beamtenausgleichskasse von 2% der vollen Besoldung aus der Staats-**

**kasse in Abzug gebracht.\*** Der Ausgleich für die im Februar geleisteten, beitragsfreien Aktivdiensttage erfolgt nach dem Gesagten auf der Besoldung für den Monat März, indem die Zahl der Februar-Aktivdiensttage von den 31 Tagen des März abgezogen und die Kassenbeiträge nur auf den restlichen, vollbesoldeten Tagen verrechnet werden. Auf der Aprilbesoldung werden wiederum die Kürzungen gemäß Kantonsratsbeschuß vom 13. November 1939 für die im März geleisteten Aktivdiensttage vorgenommenen und die Beiträge in die Lohnausgleichskasse auf den um die März-Militärdiensttage gekürzten 30 Tagen des Monats April berechnet.

Zum Schlusse ersuchen wir die Lehrer und Lehrerinnen nochmals dringend, durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten die Durchführung der Bestimmungen über den Lohnausgleich durch die zuständigen Instanzen nach Möglichkeit zu erleichtern.

Zürich, den 19. Februar 1940.

Finanzdirektion des Kantons Zürich: **H. Streuli.**

## **An die Primar- und Sekundarschulgutsverwaltungen der zürcherischen Landgemeinden.**

### **Betrifft Lohnersatzordnung.**

Am 1. Februar ist der Bundesratsbeschuß über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung) in Kraft getreten. Nach diesem Beschuß haben alle Personen, die während der Aktivdienstzeit ihrem Erwerb nachgehen können, dazu beizutragen, daß den im Aktivdienst abwesenden Wehrmännern ein Teil ihres Gehaltes weiter ausbezahlt werden kann. Zu diesem Zweck sind alle Arbeitnehmer einer Ausgleichskasse anzuschließen. Diejenigen Arbeitnehmer, die während der Aktivdienstzeit einem Erwerb nachgehen, haben an diese Kasse einen Betrag von 2% ihrer Lohnbezüge abzuliefern. Ein gleicher Betrag von 2% ist auch vom Arbeitgeber für sie einzubezahlen. Andererseits haben die aktivdiensttuenden Arbeitnehmer für die Zeit ihres Militärdienstes aus der Kasse

\* **Bemerkung der Erziehungsdirektion:** Die Angabe im Amtlichen Schulblatt vom 1. Februar 1940 auf Seite 37, daß aus technischen Gründen für die Lehrer, Lehrerinnen und das Personal der kantonalen Lehranstalten die Abzüge zu Gunsten der Lohnausgleichskasse für den Monat Februar erstmals an der Märzbesoldung vorgenommen werden, fällt durch die vorliegenden Weisungen der Finanzdirektion dahin.

einen Teillohn, den sogenannten Lohnersatz oder die Lohnausfallentschädigung, zu gut. Die Einzelheiten der Ordnung können den beiliegenden beiden Erlassen, dem Bundesratsbeschuß vom 20. Dezember 1939 (BRB) und der Ausführungsverordnung vom 4. Januar 1940 (AV) entnommen werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 1940 beschlossen, für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich, mit Einschluß der Lehrer an der Volksschule (Primar- und Sekundarlehrer(-innen), Arbeitsschul- und Haushaltungslehrerinnen, Lehrkräfte an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule), eine besondere **Beamtenausgleichskasse** im Sinne des Artikels 11 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939 zu errichten und diese Kasse administrativ der kantonalen Finanzdirektion anzugliedern. Die Finanzdirektion hat mit der Leitung der Kasse den Verwalter der kantonalen Beamtenversicherungskasse, E. Düringer, Finanzdirektion, Walcheplatz 1, Telephon Nr. 4 26 00, betraut. Für die Volksschullehrer der Städte Zürich und Winterthur wurde eine besondere Ordnung vorgesehen. Über die Einzelheiten der Durchführung des Lohnausgleichs für das kantonale Personal und die miterfaßten Lehrer wird der Regierungsrat später ein Reglement erlassen.

**Ein Teil der Aufgaben, die sich aus der Lohnersatzordnung für die Lehrer ergeben, muß von den Schulgutsverwaltungen besorgt werden. Das vorliegende Kreisschreiben hat den Zweck, Sie über die Ihnen zufallenden Aufgaben zu orientieren.**

#### **A.**

Die Schulgutsverwaltungen haben in erster Linie den **Bezug der Beiträge** für alle Teile der Lehrerbesoldungen, die zu Lasten der Gemeinde (Schulgut) gehen, zu besorgen. Sie haben inskünftig von jeder auf die Zeit ab 1. Februar 1940 entfallenden Lohnzahlung an einen Lehrer oder eine Lehrerin (mit Einschluß der Arbeitsschul- und Haushaltungslehrerinnen und der Lehrkräfte an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule), soweit sie sich nicht im Militärdienst befinden **2% als Arbeitnehmerbeitrag in Abzug zu bringen.**

**Die Beitragspflicht erstreckt sich auf die gesamte Besoldungsquote der Gemeinde, einschließlich aller Zulagen, sowie**



**allfälliger Neben- und Naturalbezüge.** Soweit die Schulgemeinde dem Lehrer eine Lehrerwohnung zur Verfügung stellt, ist diese bei der Festsetzung der beitragspflichtigen Besoldung einstweilen mit dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 festgesetzten Schätzungswert einzusetzen.

**Auf der den Lehrern während ihrer Abwesenheit im Aktivdienst ausgerichteten Besoldung wird kein Beitrag für die Lohnausgleichskasse erhoben.** Dabei gilt als Aktivdienst auch der Dienst beim passiven Luftschutz, der Dienst in einer Formation des Roten Kreuzes, sowie der Dienst in einer Gattung des Hilfsdienstes.

**Die Schulgutsverwaltung hat der Beamtenausgleichskasse monatlich eine Abrechnung über die vorgenommenen Abzüge und zwar bis spätestens zum 10. des folgenden Monats mit besonderem Ihnen noch auszuhändigenden Formular einzureichen. Gleichzeitig hat sie die Summe der abgezogenen Beiträge, vermehrt um einen gleich hohen Arbeitgeberbeitrag, der aus der Kasse der Gemeinde zu bestreiten ist, der kantonalen Beamtenausgleichskasse auf Postcheckkonto VIII 116 einzuzahlen.**

## B.

Mit der Berechnung der den Beiträgen gegenüberstehenden

### Lohnausfallentschädigungen

für die im Aktivdienst stehenden Lehrer haben sich die Schulgutsverwalter nicht zu befassen. Der Lohnersatz wird vielmehr gemäß einer Vereinbarung der Finanzdirektion mit der Erziehungsdirektion von der letztern nach den Bestimmungen des Artikels 3 des Bundesratsbeschlusses und des Artikels 3 der zugehörigen Ausführungsverordnung berechnet.

Die von der Erziehungsdirektion berechneten Lohnausfallentschädigungen werden den im Aktivdienst abwesenden Lehrern nicht ausbezahlt. Diese erhalten vielmehr auch nach Inkrafttreten der Lohnersatzordnung weiterhin das ihnen gemäß Kantonsratsbeschluß vom 13. November 1939 zukommende staatliche Teilgehalt, zuzüglich des ihnen von der Gemeinde gemäß §§ 29—31 der Vollziehungsbestimmungen vom 28. Dezember 1939 während des Aktivdienstes auszurichtenden Teillohnes.

Die von der Erziehungsdirektion berechneten Lohnausfallentschädigungen werden nichtsdestoweniger der Beamtenausgleichskasse belastet, von ihr jedoch dem Staat und den Gemeinden als Beitrag an die von ihnen den im Aktivdienst abwesenden Lehrern ausbezahlten Teilgehälter auf einem besonderen Konto gutgeschrieben. Die Beamtenausgleichskasse verteilt die diesem Konto gutgeschriebenen Beträge periodisch auf Staat und Gemeinden. Die Verteilung erfolgt für jede Gemeinde besonders nach Maßgabe des Verhältnisses, in dem sie während der Aktivdienstzeit an die Teilbesoldung des Lehrers beigetragen hat.

Zur **Berechnung** der im Bundesratsbeschluß vorgesehenen Lohnausfallentschädigungen und zur **Verteilung** der gesammelten Lohnersatzbeträge auf Staat und Gemeinden benötigen die kantonalen Amtsstellen verschiedene Angaben über die gemeindlichen Besoldungsverhältnisse der Lehrer. Wir übergeben Ihnen zu diesem Zweck in der Beilage zwei **Fragebogen** für die militärdienstpflichtigen und die nicht militärdienstpflichtigen Lehrer und ersuchen Sie, sie mit den Angaben über sämtliche im Dienst Ihrer Gemeinde stehenden Lehrkräfte zu versehen und **der Direktion des Erziehungswesens bis zum 26. Februar 1940 einzureichen**.

Die Erziehungsdirektion ist ferner genötigt, an sämtliche Lehrer nochmals einen Fragebogen zu versenden, damit sie die zur Berechnung erforderlichen Angaben über die Familienverhältnisse des Lehrers erhält. Sie muß sich vorbehalten, in einzelnen Fällen die vom Wehrmann gemachten Angaben durch die in Frage kommende Schulgutsverwaltung auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen.

### C.

#### **Aufsicht und Kontrolle.**

Die Schulgutsverwaltungen stehen mit Bezug auf die sich aus der Lohnersatzordnung ergebenden Berechnungen unter der Aufsicht der Finanzdirektion (Beamtenausgleichskasse in Verbindung mit der Finanzkontrolle), wie auch unter der Aufsicht des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Sie haben daher den zuständigen Beamten der Finanzdirektion und des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die sich bei Ihnen zur Kontrolle einfinden, Einsicht in alle Belege, Lohn-

listen und Personalregister zu gewähren und ihnen wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen.

Wir ersuchen die Schulgutsverwaltungen, durch sorgfältiges Ausfüllen der Fragebogen über die Besoldungsverhältnisse und genaues Berechnen der Lohnausgleichsbeiträge mitzuhelfen, daß die Lohnersatzordnung beim kantonalen Personal und bei den Lehrern reibungslos durchgeführt werden kann.

Zürich, den 20. Februar 1940.

Finanzdirektion des Kantons Zürich: **H. Streuli.**

### **Verwendung von Verwesern bei kürzeren Urlauben.**

Am 11. Oktober 1939 hat der Erziehungsrat beschlossen, bei der Besetzung von Verwesereien auch die im Aktivdienst stehenden Kandidaten zu berücksichtigen. Entgegen den Erwartungen auf Grund des Aktivdienstes 1914/18 erhalten während der gegenwärtigen Grenzbesetzung die dem Auszug angehörenden Wehrmänner nicht einen längeren zusammenhängenden Urlaub, sondern in mehr oder weniger regelmäßigen Intervallen kürzere Urlaube. Vom Standpunkt der Schule aus sind solche kurze Urlaube nicht zweckmäßig, sondern geeignet, Störungen in den Unterrichtsbetrieb zu bringen. Um diese Störungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, Verweser, die ihre Klassen gar nicht oder nur flüchtig kennen, während der Zeit eines kürzeren militärischen Urlaubs nicht an ihre Klasse abzuordnen, sondern im Vikariatsdienst zu verwenden. Es ist angezeigt, in diesen Fällen nicht die Verweser-, sondern die Vikarbesoldung auszurichten, was sich auch deswegen rechtfertigt, weil es den in Frage kommenden Lehrkräften keine Benachteiligung bringt.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Die Erziehungsdirektion behält sich vor, Verweser, welche aus dem Militärdienst auf kürzere Zeit beurlaubt werden, statt an ihre Verweserei abzuordnen, im Vikariatsdienst zu verwenden.

Für die Zeit eines solchen Vikariatsdienstes erhalten sie die gesetzliche Vikariatsentschädigung. Während dieser Zeit wird das Schulgut der betreffenden Gemeinde zugunsten der Staatskasse mit dem Betrag belastet, den es auszurichten hätte, wenn der Lehrer als Verweser an der Stelle amtete.

II. Die Bestimmungen des Erziehungsratsbeschlusses vom 11. Oktober 1939 werden durch diese Verfügung nicht außer Kraft gesetzt.

### **Lehrmittel für den Rechen- und Geometrieunterricht der Primarschule.**

Da die neuen Geometrielehrmittel für die Primarklassen 5 und 6 erst auf Ende des Jahres fertig erstellt werden, das bisherige Lehrmittel für die 5. Klasse aber vollständig vergriffen war, so mußte für das Schuljahr 1940/41 ein Neudruck des bisherigen Lehrmittels ausgeführt werden. Für das Schuljahr 1940/41 gelangen deshalb die Geometrielehrmittel von Huber nochmals zur Ausgabe.

Die Erstellung der Rechenbücher der Primarklassen 4, 5 und 6 verzögert sich wider Erwarten. Da es kaum möglich sein wird, bis zu dem erhofften Termin die vorgesehenen Neuauflagen zu erstellen, werden die Schulgutsverwaltungen ersucht, die im Gebrauch stehenden Rechenlehrmittel, so lange es geht, auszunützen und mit Neubestellungen zurückzuhalten.

Zürich, den 26. Februar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

### **Schlußexamen an der Volksschule.**

Angesichts der großen Störungen, die die Volksschule im laufenden Schuljahr infolge der vielen Einberufungen von Lehrern in den Militärdienst und der starken Inanspruchnahme der Schullokalitäten durch die Truppen erlitt, hat der Erziehungsrat davon abgesehen, Examenaufgaben ausarbeiten zu lassen. Während in einzelnen Gemeinden die Erteilung des Unterrichtes keine oder nur geringe Beeinträchtigung erfuhr, hatten an einigen Orten die Schulabteilungen dermaßen unter den Folgen der Grenzbesetzung zu leiden, daß es sich rechtfertigt, von einem Abschluß des Schuljahres durch eine Jahresprüfung Umgang zu nehmen.

Die Erziehungsdirektion verfügt unter Vorbehalt der Zustimmung des Erziehungsrates:

I. Die Bezirksschulpflegen werden ermächtigt, nach Anhörung der Schulpflegen zu bestimmen, in welchen Gemeinden, bzw. Schulabteilungen das Schlußexamen durch einen bloßen Besuchstag abgeschlossen werden darf. Wird eine Prüfung ver-



anstaltet, so ist der Prüfungsstoff aus dem Pensum des abgelaufenen Schuljahres zu wählen. Die während des Schuljahres angefertigten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind wie gewohnt an den Schlußexamen und Besuchstagen aufzulegen.

II. Die Mitglieder der Bezirksschulpflegen und der Ortschaftschulbehörden werden eingeladen, den Prüfungen resp. Besuchstagen der ihnen zugeteilten Schulabteilungen in üblicher Weise beizuwohnen.

Zürich, den 23. Februar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

### **Sammlung von Altpapier.**

Die Fabrikation von Papier und Karton ist infolge Rohstoffmangel in ihrer Produktion stark gehindert. Darum hat das eidg. Kriegswirtschaftsamt auf Ansuchen des Verbandes schweizerischer Papierfabrikanten die Anregung gemacht, die Sammlung von Altpapier einheitlich zu organisieren. Auch die Hilfe der Schule soll in Anspruch genommen werden. Die Erziehungsdirektion hat gegen die Inanspruchnahme der Schulpflege für das Einsammeln von Altpapier nichts einzuwenden, sofern dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn sich die Tätigkeit der Schüler auf das Mitbringen von alten Zeitungen in das Schulhaus beschränkt. Der Verband schweizerischer Papierfabriken wird die Organisation der Einsammlung leiten und dabei dafür besorgt sein, daß die berufsmäßigen Hadern- und Papiersammler gewerblich nicht zu Schaden kommen.

Zürich, den 23. Februar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

### **Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.**

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1940/41 ergeben, bis **spätestens**

**20. März 1940** einzureichen. Ebenso ist jeweilen für Änderungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zuge dachte Besoldungsquote nicht übernehmen**; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Die Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Wochenstundenzahl der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen mit Einschluß der Stunden an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule 24 nicht übersteigen sollte. Wenn irgendwelche Umstände eine Überschreitung dieser Maximalzahl nahelegen, so sind bei der Einreichung der Stundenpläne bei Beginn des Schuljahres die Gründe hiefür anzugeben. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor und die kantonale Arbeitsschulinspektorin stellen Antrag auf Nichtgenehmigung, falls die Zuweisung der Mehrstunden an eine nicht voll beschäftigte Lehrkraft möglich und tunlich ist.

Zürich, den 20. Januar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

### **Finnlandhilfe.**

Eine Gruppe junger Leute, die bereits im Sommer 1939 durch die Aktion „Zürcher Jugend ruft der Schweizer Jugend“ einen Beweis ihrer Begeisterungsfähigkeit und Hilfsbereitschaft abgelegt hatten, haben die Initiative ergriffen, um im Zusammenhang und unter dem Patronat des offiziellen Hilfskomitees für Finnland eine Hilfsaktion unter der Schweizerjugend für Finnland durchzuführen. Sie ersuchen den Erziehungsrat um die Zustimmung zur Anhandnahme einer Sammlung unter der Schuljugend. Der Erziehungsrat zollt dem Bestreben, die Leiden zu lindern, die das tapfere Völklein der Finnen in seinem Freiheitskampfe auf sich nehmen muß, alle Anerkennung und empfiehlt den Schulbehörden und der Lehrerschaft, dem Unternehmen alle Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Finnen verteidigen nicht nur Haus und Hof, Freiheit und Heimat, sondern sie kämpfen auch um ihre Kultur.

Die Erziehungsdirektion.

## Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer.

Die Berechnung der Monatsbesoldungen der militärpflichtigen Lehrer erfolgt, auch wenn sie nicht im Militärdienst sind — im Gegensatz zu denjenigen der Nichtmilitärpflichtigen, deren Monatsgehalt jeweilen  $1/12$  des Jahresansatzes beträgt — für das Jahr 1940 in der Weise, daß die Jahresbesoldung durch 366 (Schaltjahr) dividiert und mit den einzelnen Tagen des Monates (z. B. März: 31) multiziert wird. Von der so berechneten Besoldung werden jeweils Abzüge gemacht:

1. Für die Militärdienstage des Vormonates;
2. für die Lohnausgleichkasse für die Tage des Vormonates, da der Lehrer nicht im Militärdienst war; einzig an der Februarbesoldung mußte außerdem außerordentlicherweise für alle Tage des Monates Februar ein Abzug gemacht werden (siehe Seite 61 unten dieses Schulblattes);
3. je im letzten Monat des Quartals für die Witwen- und Waisenstiftung die Quartalprämie.

### Rechnungsbeispiel.

Annahme: Primarlehrer, 40jährig.

Schulgemeinde der 5. Beitragsklasse.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).

1 Kind im Alter von weniger als 15 Jahren,

1 Kind im Alter von 16 Jahren ohne eigenen Verdienst,

Keine weitere vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltene Personen.

Militärischer Grad: Oberleutnant.

Staatliche Besoldung:

	Fr.
Grundgehalt nach Beitragsklasse 5	3500.—
Dienstalterszulagen (12 Dienstjahre)	1200.—
Außerord. Besoldungszulagen (Maximum)	500.—
	5200.—
abzüglich 5 % Lohnabbau	260.—
	4940.—

Normaler Tagesverdienst:  $\text{Fr. } 4940 : 366 = \text{Fr. } 13.49(7)$   
 Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 80 %

Somit Abzug für den Militärdiensttag:

20% von Fr. 13.49(7)	=	Fr. 2.69(9)
10% des Gradsoldes von Fr. 9.20	=	„ —.92(0)

### Ausrechnung für den Monat März.

(Nach der Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit und dem grünen Meldeformular für die Erziehungsdirektion und die Schulgutsverwaltungen hat der als Beispiel angeführte Primarlehrer im Februar 14 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet.)

31 × Fr. 13.49(7)	Fr.	418.40
-------------------	-----	--------

Hievon kommen in Abzug:

a) für 14 Tage Militärdienst im Februar:		
Abzug an der Besoldung, $14 \times 2,69(9) = 37.80$		
Abzug auf Grund		
des Gradsoldes $14 \times 0,92(0) = 12.90$		50.70
		<hr/>
		367.70
b) für 17 Tage Beitrag in die Lohnausgleichkasse, $17 \times 2\%$ von Fr. 13.49(7)		4.60
		<hr/>
		363.10
c) Prämie für die Witwen- und Waisenstiftung		40.—
Somit sind auszubezahlen		<hr/>
		323.10

Zürich, den 1. März 1940.

Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion.

## Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

### 1. Volksschule.

**Neue Lehrstellen** auf Beginn des Schuljahres 1940/41: Primarschule Oberrieden (def.); Sekundarschulen Zürich-Uto; Birmensdorf; Kloten (Weiterbestand des Provisoriums); Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule: fünf hauptamtliche Lehrstellen an der Abteilung Hauswirtschaft der Gewerbeschule Zürich.

### Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Schuldienst	Todestag
a. Primarlehrer:				
Zürich V	Heller, Jakob	1857	1877—1926	18. Nov. 1939
Dällikon	Hardmeier, Heinrich	1855	1875—1921	19. Jan. 1940



## b. Sekundarlehrer:

Zürich-  
Zürichberg Langmeier, Johannes 1904—1940 23. Nov. 1939

## c. Arbeitslehrerin:

Unter-  
Stammheim Itel-Ita, Susanna 1857 1881—1914 8. Jan. 1940

## Rücktritte auf 31. Januar 1940:

Schule Name im Schuldienst seit:

## Primarlehrer:

Zürich-Uto Heller, Ernst\* 1899

## auf 30. April 1940:

Zürich-Uto	Glättli, Arnold**	1895
Zürich-Limmattal	Gimmi, Fanny*	1900
Zürich-Zürichberg	Gaßmann, Joh. Fritz**	1895
Zürich-Glattal	Boßhard, Fritz**	1895
Zollikon	Muschg, Adolf**	1892
Rüschlikon	Brüngger, Robert**	1896
Winterthur-Töß	Stucki, Rudolf*	1896
Otelfingen	König, Frieda*	1911

## Arbeitslehrerin

## auf 20. Januar 1940:

Dättlikon, Bachen-  
bülach, Hochfelden Leimbacher, Frieda\*\*\* 1933

\* aus Gesundheitsrücksichten \*\* aus Altersrücksichten \*\*\* wegen Verhehlung

## Verwesereien.

## Primarschule:

Schule Name und Heimatort Antritt  
Zürich-Zürichberg Altherr-Hofer, Margrit, von Basel u. Zürich 10. Jan. 1940

## Vikariate im Monat Februar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	34	218	—	14	53	—	10	—	329
Neu errichtet wurden . . .	45	72	3	18	16	1	17	2	174
	79	290	3	32	69	1	27	2	503
Aufgehoben wurden . . . .	47	83	—	15	30	—	14	—	189
Zahl der Vikariate Ende Febr.	32	207	3	17	39	1	13	2	314
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub									

## 2. Höhere Lehranstalten.

**Universität.** Wahl von Prof. Dr. phil. Paul Niggli, von Aarburg und Zofingen, zum Rektor der Universität Zürich für die Amtsdauer 1940/42.

Wahl von Prof. Dr. Bernhard Peyer zum Direktor für das Zoologische Museum der Universität Zürich mit Amtsantritt auf den 1. Januar 1940 für den Rest der laufenden Amtsdauer 1939/43.

**Dekane.** Als Dekane der Fakultäten für die Amtsdauer 1940/42 sind folgende Professoren gewählt worden: theologische Fakultät: Prof. Dr. W. Kümmel; rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: Prof. Dr. H. Pfenninger; medizinische Fakultät: Prof. Dr. F. R. Nager; Veterinär-medizinische Fakultät: Prof. Dr. E. Seiferle; philosophische Fakultät I: Prof. Dr. E. Dieth; philosophische Fakultät II: Prof. Dr. B. Peyer.

**Rücktritt** von Prof. Dr. Otto Waser auf 15. Oktober 1940 als außerordentlicher Professor für Archäologie und Direktor der Archäologischen Sammlung an der phil. Fakultät I der Universität Zürich, unter Verdankung der geleisteten Dienste und mit gleichzeitiger Ernennung zum Honorarprofessor auf den Zeitpunkt seines Rücktrittes.

**Hinschied** am 10. Februar 1940: Prof. Dr. med. Ed. Monnier, Privatdozent der medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

## Verschiedenes.

**Sammlung von Schüleraufsätzen über die LA.** Das Pestalozzianum hat vom leitenden Ausschuß der Abteilung Volksschule der schweiz. Landesausstellung den Auftrag übernommen, alle Berichte und Betrachtungen über die Volksschulabteilung zusammenzufassen und spätern Interessenten zur Verfügung zu halten. Über diese Aufgabe hinaus ist es uns aber ein besonderes Anliegen, die ganze LA in der Rückschau der Jugend festhalten zu können. Wir ersuchen daher Kolleginnen und Kollegen, die solche Aufsätze oder Erinnerungen festhaltende Briefe schreiben ließen, uns diese Arbeiten in Abschriften zuzusenden. Wir werden, wenn viel Material eingeht, dieses später zu einer Ausstellung verarbeiten und bitten deshalb um Angabe der Klasse und des Vor-

namens, event. auch des Schulhauses. Für alle Unterstützung danken wir zum voraus bestens.

Für das Pestalozzianum, der Ausstellungsleiter:  
Fritz Brunner, Sek.-Lehrer, Rebbergstraße 31,  
Zürich 10. (Tel. 60 170.)

**Ein Aufsatzwettbewerb über die LA.** Um die Erinnerung an die große nationale Kultur- und Leistungsschau im Bewußtsein der Schweizerjugend zu verankern, hat der Verband „Schweizerwoche“ in den Schulen des Landes einen Aufsatzwettbewerb über die Landesausstellung durchgeführt. Die Gestaltung der als Klassenarbeiten zu schreibenden Aufsätze war freigestellt. Auf diese Weise konnten sich die Schüler aller Altersstufen am Wettbewerb beteiligen. Von bloßen „Erinnerungen an den Schifflibach“ bis zu beachtenswerten Abhandlungen über die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Landesausstellung war jede ernsthafte Arbeit willkommen. Die besten Aufsätze wurden von den Lehrern selbst ausgewählt (je 2 pro Klasse oder Schulabteilung) und zur Prämierung eingesandt.

Dem Verband „Schweizerwoche“ wurden insgesamt 993 beste Arbeiten übermittelt. Die deutschsprachige Schweiz ist mit 621, das Welschland mit 312 und das italienische Sprachgebiet mit 60 ausgewählten Aufsätzen beteiligt. Dazu kommen zwei größere Gemeinschaftsarbeiten. Den Verfassern wurde als Preisschrift das von der LA. im Auftrag des Bundes herausgegebene Buch „Schaffende Schweiz“ überreicht. Den von E. Baumgartner, Direktor der Sport A.-G., Biel, gestifteten Sonderpreis in Form eines wertvollen Radiogerätes durfte eine Primarschulklasse in Kreuzlingen entgegennehmen.

**Zur Kartenspende Pro Infirmis.** Für die Gebrechlichen hat das Schweizervolk Jahr für Jahr in schöner Weise durch eine gemeinsame Spende dem Aufruf der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis entsprochen.

Auch dieses Jahr bedürfen zahlreiche Taube, Krüppelhafte, Schwerhörige, Invalide, Geistesschwache, Epileptische, Blinde — es leben ihrer mehr als 200 000 in unserem Lande — des Verständnisses und einer offenen Hand ihrer Mitbürger. Mehr als je müssen sie auf die großmütige, wirkungsvolle Hilfe

der gesamten Bevölkerung zählen können, trotz aller Einschränkungen, die die heutige Zeit jedem auferlegt.

Ein Werk wahrer Brüderlichkeit, wie dasjenige von Pro Infirmis, kann nicht genug empfohlen werden. Ich bin überzeugt, daß jeder Schweizer und jede Schweizerin die Kunstkarten Pro Infirmis freundlich aufnimmt und nach Kräften hilft.

**Pilet-Golaz**, Bundespräsident.

## Neuere Literatur.

Schweiz. Illustrierte Zeitung. Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 13.65, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 4.05. Verlag Ringier & Co., A.-G., Zofingen.

Schweizer Kamerad und Jugendborn. Illustrierte Monatschrift, herausgegeben von der Stiftung Pro Juventute und von der Jugendschriftenkommission des Schweiz. Lehrervereins. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—, halbjährlich Fr. 3.20, im Klassen-Abonnement jährlich Fr. 4.80, halbjährlich Fr. 2.60. Ausgabe Schweizer Kamerad allein jährlich Fr. 4.80, halbjährlich Fr. 2.60, auf 10 Exemplare ein Freixemplar. Verlag Schweizer Kamerad, Aarau.

Zürcher Illustrierte, erscheint Freitags. Enthält in zwangloser Folge die „Mitteilungen des Wanderbundes“. Abonnementspreis halbjährlich Fr. 6.40, jährlich Fr. 12.—. Verlag Conzett & Huber, Morgartenstr. 29, Zürich.

## Inserate.

### Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen.

Schulbehörden, deren neuerrichtete Schulabteilungen noch nicht im Besitze der Schulwandkarte der Schweiz sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Nachlieferung von Exemplaren mit der erforderlichen Begründung bis 1. Juni 1940 dem kantonalen Lehrmittelverlag eingereicht werden müssen. Dabei ist zu beachten, daß nur diejenigen Klassen die Karte unentgeltlich beanspruchen können, denen der Unterricht in der Vaterlandskunde zukommt. **Karten, die im Laufe der Jahre unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht durch unsorgfältige Behandlung entstanden sind. Das beschädigte Exemplar ist dem kantonalen Lehrmittelverlag vor dem 1. Juni mit einem Gesuch um Austausch zuzustellen.**

Da die Stäbe der alten Karten wieder aufgefrischt und für die Anfertigung neuer Karten verwendet werden, so sind diese mitzuliefern und dürfen nicht abgetrennt werden.

Bestellungen, die allfällig während des Jahres eingehen, können nicht ausgeführt werden.

Zürich, den 20. Februar 1940.

Die Erziehungsdirektion.

### Primarschule Seuzach.

### Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Seuzach ist auf Beginn des Schuljahres 1940/41 eine neue Lehrstelle zu besetzen. Die derzeit amtierende Verweserin wird von der Schulpflege einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.



Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind bis 20. März 1940 an den Präsidenten der Primarschulpflege zu richten.

Seuzach, den 27. Februar 1940. Die Primarschulpflege.

### **Sekundarschule Rüti/Zch.**

### **Offene Lehrstelle**

Durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers ist an der Sekundarschule Rüti im Laufe des Sommers eine Lehrstelle neu zu besetzen.

Bewerber der mathemat.-naturwissenschaftlichen Richtung sind ersucht, sich bis zum 15. März beim Präsidenten der Sekundarschulpflege, Dr. med. M. Haegi, Rüti, unter Beilage der üblichen Ausweise und event. Stundenplanes, anzumelden.

Anmeldungen von Lehrern, die im Aktivdienst stehen, werden gleichermaßen berücksichtigt.

Rüti, den 3. Februar 1940. Die Sekundarschulpflege.

### **Hauswirtsch. Fortbildungsschule Zollikon. Offene Lehrstelle.**

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist die Stelle der Hauswirtschaftslehrerin an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule auf Beginn des Sommersemesters 1940 neu zu besetzen.

Zahl der Wochenstunden 14.

Anmeldungen sind bis zum 7. März der Präsidentin der hauswirtschaftlichen Kommission, Frau Dr. Honegger, Guggerstraße 24, Zollikon, einzureichen, die auch zu weiterer Auskunft bereit ist.

## **Universität Zürich.**

### **Promotionen.**

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

#### **Von der medizinischen Fakultät:**

Gräupner, Franz, von Beuthen (Deutschland): „Beitrag zur Pathogenese und Klinik der Maladie des porchers.“

Meyer, Rudolf Th., von Zürich: „Über das multiple plasmacelluläre Myelom. Mit einem Beitrag zur Pathogenese der Bence-Jonesschen Eiweißkörper.“

Scherrer, Josef, von Mosnang (Thurgau): „Über den Diabetes insipidus und seine vererbare Form. Untersuchung eines Schweizer Stammbaumes.“

Cafilisch, Jakob, von Trins (Graub.), med. dent.: „Beiträge zur normalen Histologie und Entwicklungsgeschichte des Dentins der Rattenmolaren.“

Rothbaum, Markus, von Dolina (Polen): „Vergleich der mütterlichen und kindlichen Mortalität bei je 2500 Geburten in den Jahren 1912—1913 und 1935—1936.“

Der Dekan: E. A n d e r e s.

#### **Von der veterinär-medizinischen Fakultät:**

Decurtins, Alois, von Sedrun (Graub.): „Das bösartige Katarrhalfieber des Rindes, seine Ausbreitung und volkswirtschaftliche Bedeutung im Kanton Graubünden.“

Hübscher, Bruno, von Hochdorf (Luzern): „Beitrag zur Therapie der Magen-Darm-Affektionen des Pferdes.“

Zürich, den 20. Februar 1940.

Der Dekan: J. A n d r e s.

#### **Von der philosophischen Fakultät I:**

Pfister, Willy, von Uetikon a. S.: „Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert.“

Zürich, den 20. Februar 1940.

Der Dekan: M. L e u m a n n.

#### **Von der philosophischen Fakultät II:**

Oswald, Alfred, von Basel: „Neueres über die Carotinoide.“

Zürich, den 20. Februar 1940.

Der Dekan: G. W e n t z e l.